



Bild: Oliver Hanser

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier beim Neujahrsempfang in Konstanz

Gewichtiger Auftritt, viel Beifall

Selten gab es so viel Beifall für einen Gastredner beim Neujahrsempfang der Wirtschaftskammern in Konstanz wie dieses Mal für Peter Altmaier. Er ließ kaum ein Thema aus, das den Unternehmern (über 1.000 Gäste waren gekommen) derzeit auf den Nägeln brennt.

Die Zuhörer zog Altmaier schnell in seinen Bann. Kaum auf der Bühne, entledigte er sich schwungvoll seines Jacketts, krepelte die Ärmel hoch und ergriff die Mikrofone. Auf seine Leibesfülle anspielend meinte er, seit Jahren sei er der wichtigste Minister am Kabinetttisch und er setze sich mit seinem ganzen Gewicht für mehr Investitionen und Existenzgründungen ein – wer würde ihm da noch glauben und folgen, wenn er stark abnehme? Im Übrigen

dürfe er die Grüße der Bundeskanzlerin und der Ministerrunde ausrichten – auch die CSU-Minister würden da sicher nicht ihr Veto einlegen.

Doch zum ernsten Teil der Rede: Die Deutschen könnten und müssten sich für die Zukunft hohe Ziele setzen und sich etwas zutrauen. Viele Länder hätten großes Vertrauen in uns und bewunderten uns aufgrund unseres intakten Staatswesens, unserer florierenden Wirtschaft und unserer meist funktionierenden technischen Einrichtungen. Allerdings, was den großen deutschen Unternehmen im Ausland ohne Weiteres gelinge, nämlich die schnelle Realisierung höchst anspruchsvoller Projekte, brauche im Inland häufig ewig oder ginge erstmal völlig daneben, wie beispielsweise der neue Berliner Flughafen, mit dem wir uns blamiert hätten. Auch die Mobilfunktelefonie und die flächendeckende Ausstattung mit Glasfaserkabeln seien schwierige Themen.

Und es gebe derzeit zu wenig neue Unternehmen, die ins Risiko gehen wollten. Dabei bil-

deten sie einen wichtigen Grundstein für das Funktionieren der Marktwirtschaft. Hier gelte es, am Rollenbild des Unternehmers in der Gesellschaft anzusetzen, das zu negativ sei. Gewinnstreben dürfe nicht verteufelt, sondern ganz im Gegenteil, es müsse anerkannt werden, weil davon alle, auch die Schwachen lebten. Zu den aktuellen Krisen: Im Handelskonflikt zwischen den USA und der EU sei seit Sommer ein Waffenstillstand eingetreten, gelöst sei er noch nicht. Der Streit zwischen den USA und China sei wegen unserer hohen Exportquote von 51 Prozent gefährlich. Märkte müssten offenbleiben. Deswegen habe die EU eine ganze Reihe neuer Freihandelsabkommen abgeschlossen, wie mit Japan und den Mercosur-Staaten. Der Brexit wiederum werde Kollateralschäden auf allen Seiten zur Folge haben, und diese seien umso höher, je unregelmäßiger der Austritt erfolge. Dies werfe ein Licht auf die EU: Für uns Deutsche sei sie bei all ihren Fehlern das Beste, was uns in vielen Jahren passiert sei. Übrigens sei er davon überzeugt, dass der Aufschwung in >

IHK-Hauptgeschäftsführer Claudius Marx, IHK-Präsident Thomas Conrady, Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier, Gotthard Reiner sowie Georg Hiltner, Präsident und Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Konstanz, (von links) beim Neujahrsempfang der Wirtschaftskammern in Konstanz. Über 1.000 Gäste kamen. Auf den nächsten beiden Seiten zeigen wir einige Eindrücke. Diese und weitere Bilder gibt es auch unter www.konstanz.ihk.de/NeujahrsempfangKonstanz



Bild: Oliver Hanser

INHALT

- 17 **Neujahrsempfang in Konstanz**
Gewichtiger Auftritt, viel Beifall
- 19 **Bilder vom Neujahrsempfang**
- 21 **Wirtschaft trifft Zoll**
Neuerungen 2019 vorgestellt
- 21 **IHK vor Ort: Termine 2019**
- 22 **Veranstaltungen und Seminare**
Arbeitsrecht und Selbstmarketing
- 23 **Energie- und Umweltausschuss**
Im Zeichen der Digitalisierung
- 24 **IHK-Vollversammlungswahl**
Wahlausschuss traf sich
- 25 **Mitteilungen des Wahlausschusses**
- 26 **Wahlordnung**
- 30 **Wirtschaftssatzung der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2019**
- 31 **Sachverständige**
- 32 **Lehrgänge und Seminare der IHK**

➤ Deutschland auch im zehnten Jahr weitergehe. Allerdings dürfe man ihn nicht kaputtreden. Und wie den Aufschwung von politischer Seite aus stützen? Jetzt sei es an der Zeit, diejenigen, die mit ihrer Arbeit einen großen Teil zum Aufschwung beigetragen hätten, zu entlasten. Es gehe um eine Unternehmenssteuerreform und vor allem um die Einbeziehung aller in das Ende des Solidaritätszuschlages. Der Soli habe alle belastet, also müssten jetzt auch alle entlastet werden. Das nun auf dem Tisch liegende Fachkräfteeinwanderungsgesetz müsse schnell kommen.

Und zum Abschluss noch zwei Lieblingsthemen von Altmaier: Er setze sich sehr für eine europäische Batterieproduktion ein. 50 Prozent der Wertschöpfung beim Elektroauto wären im Ausland angesiedelt, wenn wir keine Batterieproduktion aufzögen. Sein Ministerium habe dafür eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Das zweite Thema ist die Künstliche Intelligenz. Die Kardinalfrage sei dabei: Wird das Internet die Maschinen kaufen oder umgekehrt? Wer über keine der großen Plattformen auf diesem Gebiet verfüge, gerate schnell ins Abseits.

IHK-Präsident **Thomas Conrady** stellte seine Neujahrsrede unter die Stichworte „zusammen“ und „gemeinsam“ und stellte die Werte, die dahinter stehen wie Gemeinschaft, Solidarität, Konsens, Arbeitsteilung und Zusammenhalt in Gegensatz zu dem, was derzeit auf allen Ebenen zu beobachten sei: jeder für sich und jeder gegen jeden. Das fange auf der globalen Ebene an, beim Infragestellen von Organisationen wie den Vereinten Nationen, der Nato, der WTO, was den Multilateralismus in Gefahr bringe. Beispiel dafür: das Prinzip „America First“ von Donald Trump. Und die Europäische Gemeinschaft? Dem Binnenmarkt verdanken wir einen Großteil unseres Wohlstandes. Und er sei nach wie vor der Zielmarkt Nummer eins

für unsere exportierenden Unternehmen. Im Norden der Gemeinschaft stünden heute aber die Briten am Abgrund eines ungeordneten Brexits, im Süden provozierten Populisten mit einem Haushalt, der die Regeln der Eurozone offen missachte, im Osten zeigten Polen und Ungarn wenig Dankbarkeit für eine Gemeinschaft, der sie einst unbedingt angehören wollten, und im Westen schließlich ringe unser Nachbar Frankreich gerade mit sich selbst. In der Region allerdings lief es ziemlich gut, und mancher im Ausland frage sich, was denn die Bedingungen für diesen Erfolg seien. Er, Conrady, könne da auf die duale Ausbildung verweisen, in der die Worte „gemeinsam“ und „Solidarität“ zum Tragen kämen: 2.000 von 40.000 Mitgliedsunternehmen der IHK bildeten junge Menschen aus, und alle könnten sich aus dem dann entstehenden fortwährend gespeisten Pool bedienen, auch jenseits der Grenzen.

Eine gemeinsame Einrichtung sei auch die IHK, deren Vollversammlung für die nächsten fünf Jahre demnächst gewählt würde. Über hundert Unternehmerinnen und Unternehmer stellten sich dann wieder zur Wahl. Er sei überzeugt: „gemeinsam gewinnt“.

In eine ähnliche Kerbe schlug **Gotthard Reiner**, Präsident der Handwerkskammer Konstanz. Auch er forderte mehr Solidarität und Gemeinsinn, mehr Verantwortungsbewusstsein. Die Politik lobte er für den Entwurf des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das gestatte, qualifizierte Menschen, die bereits bei uns sind, zu halten oder zu qualifizieren. Das sei auch nötig, rund ein Fünftel der Handwerksbetriebe seien derzeit zu über hundert Prozent ausgelastet. Vernünftig sei auch die Wiedereinführung des Meistertitels in 37 Gewerken. **upl**

Über den IHK-Neujahrsempfang in Schopfheim berichten wir in unserer März-Ausgabe. ➤



Bilder: Oliver Hanser

>



Bilder: Oliver Hanser

Veranstaltung Wirtschaft trifft Zoll Neuerungen vorgestellt

„Wir leben in einer äußerst turbulenten Zeit in der Außenwirtschaft. Dies scheint zunehmend der Normalzustand zu werden“, sagte IHK-Vizepräsident Stephan Karl Schultze bei der traditionellen Jahresabschlussveranstaltung „Wirtschaft trifft Zoll“ mit den deutschen und schweizerischen Zollverwaltungen. Entsprechend groß war das Interesse der Teilnehmer in Schopfheim und der inhaltsgleichen Veranstaltung in Konstanz. So berichteten der Leiter des Hauptzollamtes Singen und der Vertreter des Hauptzollamtes Lörrach über die nach heutiger Sicht zu berücksichtigenden Eckpunkte für den Fall eines Brexits. Alle Unternehmensvertreter wünschen sich dabei, dass der Vertrag, den die EU mit Großbritannien ausgehandelt hat, angenommen wird, um damit eine Übergangsregelung zu erhalten. Wenn nicht, drohen unüberschaubare Konsequenzen an den EU-Außengrenzen.

Auch der Handelskrieg zwischen China und den USA tobt zwischenzeitlich in einem nie zu erwartenden Ausmaß. „Leider sind dabei auch die EU und unsere exportorientierten Unternehmen nicht außen vor“, sagte IHK-Präsident Thomas Conrady bei der Veranstaltung in Konstanz. Weitere Themen waren die aktuellen Entwicklungen des Unionszollkodexes, besondere Zollverfahren und Sicherheiten, insbesondere im Rahmen der aktiven/passiven Veredelung.

Über die Besonderheiten an der deutsch-schweizerischen Grenze berichteten auch die Vertreter der Schweizer Zollverwaltung. Zollkreisdirektor Heinz Engi berichtete von der elektronischen Umsetzung im Zollverfahren in der Schweiz „DaziT“. Relativ schnell



Am Rande der Veranstaltung Wirtschaft trifft Zoll: Uwe Böhm, Heinz Engi, Michael Knöller, Gianna Burret, Stephan Karl Schultze und Günter Dillinger (von links).

sollen dabei ein e-Begleitdokument und die e-Kommunikation für die Einfuhr in die Schweiz beziehungsweise Ausfuhr aus der Schweiz eingeführt werden. Damit soll der Fahrer an der Grenze möglichst wenig Papierarbeit haben.

In dem Impulsvortrag „Exportkontrolle – Risiken erkennen und vermeiden“ wurde insbesondere auf das Risiko beim Export von auf den ersten Blick nicht kritischer Waren eingegangen. Nicht nur die Ware, auch die Länder und die belieferten Personen müssen beachtet werden, so Gianna Burret von der Kanzlei Bender Harrer Krevet in Freiburg sowie Iris Eckert von Spectaris Senior Expert Berlin. Vor allem wenn auch amerikanisches Exportkontrollrecht zu beachten ist, wird es komplex. Selbst Firmen, die kein USA-Geschäft haben, können damit in Berührung kommen. Es sind eben nicht nur Rüstungsgüter und Waffen kritisch, sondern sogar Lieferungen von Ersatzteilen müssen beachtet werden. Im Anschluss an die Vorträge erfolgte der weitere persönliche Erfahrungsaustausch in Einzelgesprächen. Bö

i Die Vorträge können im Internet unter www.konstanz.ihk.de, Dokumenten-Nr. 104434, heruntergeladen werden.

Serie: IHK vor Ort

Termine im Jahr 2019

Die IHK möchte verstärkt auf Unternehmen zugehen und gezielt Hilfestellung für Herausforderungen aus dem unternehmerischen Alltag anbieten. Dieses Vorhaben wird mit der Veranstaltungsreihe „IHK vor Ort“ in die Tat umgesetzt. Ziel der einzelnen Veranstaltungen ist es, aktuelle und wirtschaftlich relevante Themen mittels Kurzvorträgen „vor die eigene Haustüre“ zu bringen.

Hintergrund: Für Unternehmerinnen und Unternehmer ist Zeit eine knappe und kostbare Ressource. Digitale Informationsmöglichkeiten sind unbegrenzt, der Zugang zu den richtigen Informationen ist aber häufig mit einem enormen Zeitaufwand für die Suche verbunden. Ein persönliches Gespräch hilft manchmal weiter. Außerdem können die Unternehmensvertreter ihre persönlichen Fragen an die IHK-Mitarbeiter stellen.

Die Veranstaltungen finden in den Rathäusern statt – in Bonndorf in dessen Sitzungssaal (Martinstraße 8, 79848 Bonndorf), in Efringen-Kirchen im Ratssaal (Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen), in Todtnau im Sitzungssaal (M.-Thoma-Straße 8, 79674 Todtnau), in Stockach dagegen bei den Stadtwerken (Schulungsraum, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach). Um Anmeldung wird gebeten. Bei zu geringen Anmeldezahlen ist es möglich, dass die Veranstaltung kurzfristig verschoben oder abgesagt wird. ZIM

i Information und Anmeldung: Michael Zierer,
Tel. 07622 3907-214, michael.zierer@konstanz.ihk.de

IHK vor Ort

Die Veranstaltungen

Arbeitsicherheit: Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung

14. März, 9.30 Uhr in Todtnau,
17. Juli, 9.30 Uhr in Stockach und
17. Juli, 13.30 Uhr in Bonndorf.

Umweltrecht: Fremdfirmenmanagement, rechtliche Anforderung und Lösungen

18. Juli, 9.30 Uhr in Todtnau,
18. Juli, 13.30 Uhr in Efringen-Kirchen,
10. Oktober, 9.30 Uhr in Stockach und
10. Oktober, 13.30 Uhr in Bonndorf.

Wissenswertes über Flüchtlinge – vor und während der Ausbildung

26. März, 13.30 Uhr in Efringen-Kirchen,
28. März, 9.30 Uhr in Todtnau,
10. Oktober, 13.30 Uhr in Efringen-Kirchen und
15. Oktober, 9.30 Uhr in Todtnau.

International: Geschäfte mit der Schweiz – was muss ich beachten?

12. März, 9.30 Uhr in Todtnau und
17. Juli, 14 Uhr in Stockach

Standortpolitik: Fachkräftemangel, Situation und Lösungsansätze

21. März, 9.30 Uhr in Efringen-Kirchen

Veranstaltung zum Umweltschutz im Betrieb

Risiken für Unternehmen im Umweltbereich

Unternehmen sind im Bereich Umweltschutz einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt. Doch kleine und mittlere Unternehmen betreiben selten ein aktives Risikomanagement. Im Alltag geraten deshalb viele Risiken aus dem Blickfeld, die beispielsweise beim Betrieb von gegebenenfalls genehmigungspflichtigen Anlagen, bei der Anlieferung, dem Umgang und dem Abtransport von Stoffen bestehen. Schäden und Gefahren drohen auch durch Feuer und Einwirkungen von außen wie zum Beispiel Hochwasser. Innerbetrieblich wird zwar allgemein auf Unfallvorsorge geachtet, aber darüber hinaus werden viele organisatorische Pflichten vernachlässigt, die direkt oder indirekt zu Umweltrisiken führen können. Diese Aspekte sollen in einer Veranstaltung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ins Bewusstsein gerufen werden. Dabei wird ein Überblick gegeben, und die Thematik wird anhand diverser Beispiele erläutert. Die Veranstaltung findet am **13. Januar** von 13.30 bis 16 Uhr in der IHK in Schopfheim statt. Eine Anmeldung bis zum 11. Februar ist erforderlich. **ZiM**

i Michael Zierer, Telefon 07622 3907-214,
michael.zierer@konstanz.ihk.de

Veranstaltung zur Arbeitssicherheit im Betrieb

Fremdfirmenmanagement im Unternehmen

Auch wenn ein Auftraggeber einen Werkvertrag abgeschlossen hat und die Fremdfirma eigenverantwortlich arbeitet, entzieht er sich damit keineswegs der Verantwortung über die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und die Gefahrenabwehr. Wer eine Fremdfirma beauftragt, muss einige grundsätzliche Forderungen beachten und entsprechende Regelungen treffen. Denn für den Arbeitsschutz im eigenen Unternehmen ist stets der Auftraggeber verantwortlich. Da beim Einsatz von Arbeitskräften aus Fremdfirmen mehrere Arbeitgeber beteiligt sind, schreibt das Arbeitsschutzgesetz vor, dass Auftraggeber und Fremdfirmen zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammenarbeiten müssen. Der Umfang der sich daraus ergebenden Pflichten ist insbesondere davon abhängig, in welcher Form fremdes Personal im Unternehmen eingesetzt wird.

Im März bietet die IHK zwei kostenfreie Infoveranstaltungen zum Thema Fremdfirmenmanagement im Unternehmen an. Sie widmen sich folgenden Fragen: Was muss bei der Auswahl, der Beauftragung und dem Management von Fremdfirmen beachtet werden? Wo liegen Verantwortlichkeiten? Was will der Gesetzgeber und wie könnte eine Fremdfirmenordnung aussehen? Die Veranstaltung findet statt in der IHK in Schopfheim am Dienstag, **19. März**, von 13.30 bis 16 Uhr und in der IHK in Konstanz am Mittwoch, **27. März**, von 10 bis 12.30 Uhr. **ZiM**

i Michael Zierer, Telefon 07622 3907-214,
michael.zierer@konstanz.ihk.de



Bild: Picture-Factory - Fotolia

Neues IHK-Seminar

Mit Selbstmarketing zum Erfolg

Fachliche und persönliche Qualifikationen gelten als Türöffner für berufliche Chancen. Daneben werden aber auch mentale Stärke und ein überzeugendes Selbstmarketing immer wichtiger. Diese sind notwendig, um sich bestmöglich entfalten und einbringen zu können und um das zu erreichen, was man tatsächlich will. In einem Tagesseminar am **28. März** von 9 bis 17 Uhr in der IHK in Konstanz unter dem Motto „Erfolgsfaktor Ich“ lernen die Teilnehmer, eine zu ihrer Persönlichkeit passende Selbstmarketingstrategie zu entwickeln. Grundlage hierfür ist die Auseinandersetzung mit persönlichen Werten und Zielen, aber auch mit bewussten und unbewussten Denkmustern. **Pf**

i Informationen und Anmeldung unter www.konstanz.ihk.de,
Dok.-Nr. 143113226, oder bei Eva Pflugrad, Telefon 07622
3907-232, eva.pflugrad@konstanz.ihk.de

Reihe „Wirtschaftsrecht für Unternehmer“

Intensivseminar zum Arbeitsrecht

Die IHK veranstaltet im März das Tagesseminar „Arbeitsrecht intensiv 1“. Es findet in Rahmen der Veranstaltungsreihe Wirtschaftsrecht für Unternehmer statt - und zwar am Dienstag, **12. März**, in der IHK in Schopfheim und am Donnerstag, **14. März**, in der IHK in Konstanz, jeweils von 9 bis 17 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt 290 Euro, Referenz ist der Fachanwalt für Arbeitsrecht Thomas Daum von der Kanzlei Rechtsanwälte Schrade & Partner in Singen. Systematisch und in komprimierter Form werden all diejenigen Bereiche des Arbeitsrechts dargestellt, die in der betrieblichen Praxis von Bedeutung sind. Dabei werden sowohl die aktuellen Entwicklungen als auch grundlegende Informationen insbesondere zum Individualarbeitsrecht behandelt und vertieft. **TV**

i Weitere Informationen zu den Veranstaltungen in diesem Jahr:
www.konstanz.ihk.de, Suchwort <Wirtschaftsrecht>.

Im Zeichen der Digitalisierung

Auf der Herbstsitzung des Energie- und Umweltausschusses der IHK stand das Thema Digitalisierung auf der Agenda. Sie fand auf Einladung von Michael Schwabe, Geschäftsführer der Eto-Gruppe Beteiligungen GmbH, sowie Alexander Sautter, COO des Unternehmens, bei der Firma Eto in Stockach statt. Als Experten zum Thema Digitalisierung waren Marco Mevius, Professor für Geschäftsprozessoptimierung an der HTWG Konstanz, sowie Daniel Worm, Mitbegründer von „BuildingScout“ aus Sindelfingen, zu Gast.

Hintergrund: Die Digitalisierung ist in den vergangenen Jahren in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen allgegenwärtig geworden. Es ist jedoch unklar, ob und in welchem Ausmaß die Digitalisierung von Kommunikation, Dienstleistung und industrieller Produktion den Übergang in die Nachhaltigkeit fördert – oder ihn gar behindert. Gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sehen sich aufgrund der Globalisierung und der Digitalisierung mit der Herausforderung konfrontiert, ihre Geschäftsmodelle und Arbeitsprozesse stetig überdenken und anpassen zu müssen. So verwundert es nicht, dass KMU die Sicherung ihrer Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit als eine der größten Herausforderungen betrachten.

Bei der Ausschusssitzung stellte Marco Mevius sein Forschungsprojekt „PRIME – Prozessbasierte Integration menschlicher Erwartungen in digitalisierte Arbeitswelten“ vor, mit welchem für KMU innovative und prozessorientierte Arbeitsformen entwickelt werden. Er betonte im Rahmen seines Vortrags, dass das Projektziel vor allem darin bestehe, die Anpassung von digitalisierten Arbeitsprozessen mit der bedürfnisgerechten Integration von Menschen in diese Prozesse zu erreichen.



Die Ausschussmitglieder und ihre Vorsitzende Lucia Rehm (3. von links) beim Betriebsrundgang durch die Produktionsbereiche der Eto zusammen mit Alexander Sautter und Michael Schwabe von Eto (1. und 2. von links) sowie den Gästen Marco Mevius (1. Reihe 4. von rechts) und Daniel Worm (2. Reihe, 3. von rechts).

Anschließend präsentierte Daniel Worm die von ihm entwickelte Assistenz- und Auditsoftware „BuildingScout“, die bereits in der Pilotphase von Unternehmen eingesetzt wird. Bei „BuildingScout“ handelt es sich um interaktive Gebäudekarten, die für die Bereiche Arbeitsschutz, Umwelt, Energie und Gebäudebewertung einsetzbar sind. Es ist eine als App konzipierte Assistenz- und Auditsoftware, mit welcher rechtliche Vorgaben eingehalten und mit reduziertem Aufwand Audits und Zertifizierungen durchgeführt werden können.

Ein weiteres Highlight der Sitzung war der Betriebsrundgang durch einige Produktionsbereiche von Eto in Stockach, an dem alle anwesenden Ausschussmitglieder teilnahmen. **SP**

Zollinspektorat Schaffhausen Neuer Leiter

Der bisherige Leiter des Zollinspektorats Schaffhausen, Kurt Wyss, ist nach 47 Dienstjahren zum Jahresende 2018 in den Ruhestand gegangen. Sein Nachfolger ist kein Unbekannter: Karl Maier, bisheriger Leiter der Zollstelle Kreuzlingen-Autobahn, hat diese Funktion als Leiter des Zollinspektorats zusätzlich übernommen. Er ist damit unter anderem auch für die Übergänge im Rafzer Feld oder auch den großen Autobahnübergang in Thayngen-Bietingen zuständig. Karl Maier selbst wohnt in Thayngen und war vor seiner Tätigkeit in Kreuzlingen bei der Zollkreisdirektion als stellvertretender Chef der Sektion Betrieb tätig. **Bö**



Der neue Leiter des Zollinspektorats Schaffhausen Karl Maier mit Uwe Böhm von der IHK und seinem Vorgänger Kurt Wyss (von links).



IHK-Vollversammlungswahl

Wahlausschuss traf sich zum ersten Mal

Die Mitgliedsunternehmen der IHK Hochrhein-Bodensee wählen 2019 aus ihren eigenen Reihen eine neue Vollversammlung. Für den reibungslosen Ablauf der IHK-Wahl ist ein Wahlausschuss gewählt worden. Unter dem Vorsitz des Ehrenpräsidenten der IHK Hochrhein-Bodensee, Kurt Grieshaber, veranlasst er unter anderem die erforderlichen Wahlbekanntmachungen. Die Mitglieder des Wahlausschusses kamen am 14. Januar 2019 zu ihrer ersten Sitzung zusammen.

Mitglieder des Wahlausschusses sind:

Martin Bantle, Vollversammlungsmitglied

Inhaber,
Martin Bantle e.K., Konstanz

Manuela Böhler-Szmerlowski, Vollversammlungsmitglied

Prokuristin,
Autohaus Böhler, Inhaber Michael Böhler e.K., Schopfheim

**Kurt Grieshaber, Ehrenpräsident der
IHK Hochrhein-Bodensee**
Vorstandsvorsitzender,
Grieshaber Logistics Group AG, Bad Säckingen

Karin Martin, Vollversammlungsmitglied
Inhaberin,
Handel: Kosmetik/Parfüm, Kosmetikbehandlungen, Konstanz

Oliver Schaus, Vollversammlungsmitglied
Geschäftsführer,
it.x informationssysteme gmbh, Konstanz

**Stephan Karl Schultze, Vizepräsident
der IHK Hochrhein-Bodensee**
Geschäftsführender Gesellschafter,
LOEBA Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Lörrach

Mitteilungen des Wahlausschusses

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK www.konstanz.ihk.de unter Angabe des Tags der Einstellung, vgl. § 20 Abs. 1 der Wahlordnung der IHK Hochrhein-Bodensee. Die Veröffentlichung in der Wirtschaft im Südwesten erfolgt zusätzlich und ist keine formale Bekanntmachung.

Im Herbst 2019 endet die Amtsperiode der 2014 gewählten Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee. Damit werden Neuwahlen erforderlich. Maßgeblich ist das Wahlverfahren nach der Wahlordnung (WahlO), die am 3. Dezember 2018 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchFormAbbG) vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), beschlossen worden ist.

50 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl direkt von den IHK-Zugehörigen gewählt, davon 28 in den Landkreisen Lörrach und Waldshut und 22 im Landkreis Konstanz.

Im Einzelnen gilt:

1. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle IHK-Zugehörigen (§ 3 Abs. 1 der WahlO in Verbindung mit § 2 IHKG). Das Wahlrecht ruht gem. § 3 Abs. 3 WahlO bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme (§ 3 Abs. 2 WahlO).

Stimmberechtigt sind Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter einer juristischen Person. Ersatzweise kann das Wahlrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen und – unter bestimmten Voraussetzungen – auch von einem Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden (vgl. § 4 Abs. 3 WahlO).

2. Wählbarkeit

Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG (§ 5 Abs. 1 WahlO).

3. Wahlbezirke und Wahlgruppen

Es bestehen zwei Wahlbezirke (§ 7 Abs. 3 WahlO):

- die Landkreise Lörrach und Waldshut
- der Landkreis Konstanz.

Innerhalb dieser Wahlbezirke wählen die IHK-Zugehörigen in Wahlgruppen die in der Wahlordnung festgelegte Zahl von Mitgliedern der Vollversammlung (vgl. § 8 Abs. 1 WahlO). Wahlgruppen und Sitzverteilung zeigt die folgende Tabelle:

Wahlgruppen		Sitzverteilung	
		Wahlbezirk Landkreise Lörrach/Waldshut	Wahlbezirk Landkreis Konstanz
Wahlgruppe I	Industrie, Energiewirtschaft, Druck- und Verlagsgewerbe	10	7
Wahlgruppe II	Handel	6	5
Wahlgruppe III	Kreditinstitute, Versicherungen	2	1
Wahlgruppe IV	Gastgewerbe, Tourismus, Freizeitwirtschaft	2	2
Wahlgruppe V	Transport, Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1	1
Wahlgruppe VI	Handels-, Kredit- und Versicherungsvermittler	1	1
Wahlgruppe VII	Beratungs-, EDV- und Werbeunternehmen, sonstige Dienstleistungen	6	5
INSGESAMT		28	22

4. Wählerlisten

Die Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) können von **Montag, 11. Februar 2019 bis Freitag, 22. Februar 2019, in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr** durch die Wahlberechtig-

ten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden (vgl. § 10 Abs. 3 WahlO). Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Die Auslegung erfolgt

- am Sitz der IHK in Konstanz, Reichenaustr. 21 und
- bei der Hauptgeschäftsstelle in Schopfheim, Ernst-Friedrich-Gottschalk-Weg 1.

Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Gruppe bzw. einem Bezirk zugewiesen. Die Wahlberechtigten können beim Wahlausschuss Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk stellen. Diese Anträge müssen **bis zum Freitag, 1. März 2019, 24:00 Uhr** schriftlich bei der IHK Hochrhein-Bodensee eingegangen sein. Die Übermittlung per Fax sowie eines eingescannten Dokuments per E-Mail ist zulässig.

5. Wahlvorschläge

Die im Wahlbezirk wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist (§ 12 Abs. 1 WahlO).

Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift enthalten. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen (§ 12 Abs. 2 WahlO).

Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag) (§ 12 Abs. 3 WahlO).

Der Wahlausschuss fordert hiermit alle Wahlberechtigten auf,

bis zum Freitag, 22. März 2014, 24:00 Uhr,

jeweils für Ihren Wahlbezirk und Ihre Wahlgruppe (vgl. oben Ziff. 3), Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Geht für eine Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein, so greifen die Regelungen gem. § 12 Abs. 6 WahlO.

Für die Wahlvorschläge stellt die IHK Hochrhein-Bodensee Formblätter zur Verfügung, die telefonisch unter (07531) 2860-136 oder per E-Mail unter barbara.schlaberg@konstanz.ihk.de angefordert werden können.

Die Wahlvorschläge sind zu senden an

IHK Hochrhein-Bodensee
RAin Barbara Schlaberg
Reichenaustr. 21, 78467 Konstanz.

Die Übermittlung per Fax (07531) 2860-41137 oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail an barbara.schlaberg@konstanz.ihk.de ist zulässig.

6. Durchführung der Wahl

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Briefwahl und zusätzlich in elektronischer Form (§ 13 Abs. 1 WahlO). Die Wahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten **ab Montag, 1. Juli 2019**, per Post zu. Der Wahlberechtigte hat den Stimmzettel so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der Wahlfrist bei der IHK eingehen.

Die Frist für die Stimmabgabe (Wahlfrist) endet am **Freitag, 19. Juli 2019, 18:00 Uhr**.

Spätere Zugänge können für die Wahl nicht mehr berücksichtigt werden.

Auskünfte erhalten Sie bei der IHK Hochrhein-Bodensee

RAin Barbara Schlaberg, Tel.: (07531) 2860-136 oder
im Internet unter www.konstanz.ihk.de

Konstanz, 14. Januar 2019

Der Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.

Martin Bantle, Manuela Böhler-Szmerlowski, Kurt Grieshaber, Karin Martin,
Oliver Schaus, Stephan Karl Schultze

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahlordnung

RICHTIGSTELLUNG

Aufgrund eines Fehlers in unserem Satzprogramm fehlten beim Abdruck der Wahlordnung in unserer Ausgabe 1/2019 unter Paragraf 7 (2) die römischen Zahlen vor den Wahlgruppen. Dies bitten wir zu entschuldigen. Die korrigierte Fassung drucken wir auf diesen Seiten ab.

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hochrhein-Bodensee hat am 3. Dezember 2018 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchFormAbbG) vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 56 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 50 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu sechs Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 18 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbezugsgruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat für den Rest der Amtsperiode nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 20 Abs. 1 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) vorhanden, so soll die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 18 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Die Wahl erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gewählte Nachfolgemitglied muss in der Wahlgruppe und in dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl wählbar sein.
- (3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 8 Abs. 1 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 18 besetzt.
- (4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Abs. 3 hinzugewählten – 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen (bzw. Wahlbezirken) wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 3) muss innerhalb der letzten fünf Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von fünf Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
 4. die Wahl gem. §§ 17 oder 18 für ungültig erklärt wird.
 Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion oder -zusammenschluss ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen, Wahlbezirke

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der

- gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt. Die Sitzverteilung der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen sowie der Zahl der Ausbildungsverhältnisse.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:
- I. Industrie, Energiewirtschaft, Druck- und Verlagsgewerbe
 - II. Handel
 - III. Kreditinstitute, Versicherungen
 - IV. Gastgewerbe, Tourismus, Freizeitwirtschaft
 - V. Transport, Verkehr, Nachrichtenübermittlung
 - VI. Handels-, Kredit- und Versicherungsvermittler
 - VII. Beratungs-, EDV- und Werbeunternehmen, sonstige Dienstleistungen
- (3) Es werden zwei Wahlbezirke gebildet:
- a) die Landkreise Lörrach und Waldshut
 - b) der Landkreis Konstanz

§ 8 Sitzverteilung

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in unmittelbarer Wahl in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:
- | | |
|---|----|
| a) Wahlbezirk Landkreise Lörrach und Waldshut | |
| Sitze | |
| Wahlgruppe I | 10 |
| Wahlgruppe II | 6 |
| Wahlgruppe III | 2 |
| Wahlgruppe IV | 2 |
| Wahlgruppe V | 1 |
| Wahlgruppe VI | 1 |
| Wahlgruppe VII | 6 |
| Insgesamt | 28 |
| b) Wahlbezirk Landkreis Konstanz | |
| Sitze | |
| Wahlgruppe I | 7 |
| Wahlgruppe II | 5 |
| Wahlgruppe III | 1 |
| Wahlgruppe IV | 2 |
| Wahlgruppe V | 1 |
| Wahlgruppe VI | 1 |
| Wahlgruppe VII | 5 |
| Insgesamt | 22 |
- (2) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder können gemäß § 1 Abs. 3 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:
- | | |
|----------------|----------------------|
| Wahlgruppe I | bis zu 3 Mitglieder, |
| Wahlgruppe VII | bis zu 3 Mitglieder. |

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und fünf Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und soll mit jeweils drei Personen aus den beiden Wahlbezirken besetzt sein. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ältesten Wahlausschussmitglieds.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Stimmen in der IHK vorliegen müssen (Ende der Wahlfrist).

§ 10 Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken, Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten getrennt nach Wahlbezirken den einzelnen Wahlgruppen zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe bzw. einem Bezirk zugewiesen. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden auf Antrag der Wahlgruppe des anderen Wahlberechtigten zugewiesen.

- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zwei Wochen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der IHK in Konstanz und bei der Hauptgeschäftsstelle in Schopfheim eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk können bis eine Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 9 Abs. 3) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 4 entstanden ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt an Kandidaten oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich schriftlich dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 11 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 3) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis drei Wochen nach Ablauf der in § 10 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

§ 12 Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt ist. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidaten werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift enthalten. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und die Kandidatenlisten. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- › zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Absatz 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

§ 13 Durchführung der Wahl

Die Wahl (Briefwahl) erfolgt schriftlich und kann durch Beschluss der Vollversammlung zusätzlich in elektronischer Form erfolgen.

§ 14 Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12 Abs. 1).
- (2) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (3) Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 9 Abs. 3). Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (5) Die Unterlagen sind an den Sitz der IHK in Konstanz zu senden.

§ 15 Ergänzende Regelungen bei einer elektronischen Wahl

- (1) Wird zusätzlich eine elektronische Wahl angeboten, gelten ergänzend die nachfolgenden Absätze.
- (2) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – abgeben kann.
- (3) Die Wahlmitteilung enthält eine Login-Kennung und ein Passwort. Mittels dieser Kennungen erhält der Wähler auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse den Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und kann seine Stimme entsprechend § 14 abgeben.
- (4) Stellt die IHK bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Briefwahl-Stimmzettel von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Wahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt und der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.
- (5) Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der elektronischen Wahl erstellt die IHK für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer, die die Wahlgruppe und den Wahlbezirk, nicht jedoch die Daten des einzelnen Wahlberechtigten erkennen lässt, und teilt diese einem von ihr beauftragten und zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses besonders verpflichteten Unternehmen mit. Das verpflichtete Unternehmen generiert für jede Nummer eine Login-Nummer und ein Passwort und teilt diese der IHK mit. Die IHK erstellt unter Verwendung dieser Daten die Wahlmitteilung.
- (6) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt beim Unternehmen. Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (7) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden. Die IHK verpflichtet das beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der Wahlgrundsätze, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Einräumung des Einsichtsrechts gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zu dessen Ausübung der Rechtsaufsicht.

§ 16 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Ungültig sind insbesondere Briefwahl-Stimmzettel,
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.
 Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 17 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.
- (3) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 18 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 19 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 5 Wahlpersonen oder dem Präsidium, für die Zuwahl mit schriftlicher Begründung nach § 1 Abs. 3, mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Vollständig und fristgerecht eingereichte Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.
- (3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 Satz 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 20 bekanntzumachen.
- (6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 4 in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlbezirk zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

§ 20 Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK www.konstanz.ihk.de unter Angabe des Tags der Einstellung.
- (2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 7. März 2016 außer Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Konstanz, 3. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Der Hauptgeschäftsführer

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) genehmige ich die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 3. Dezember 2018 beschlossene Wahlordnung.

Stuttgart, 6. Dezember 2018
Az.: 42-4221.2-03/79

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

gez.
Klaus Fingerhut
Ministerialrat

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee „Wirtschaft im Südwesten“ und auf der Homepage der IHK veröffentlicht.

Konstanz, 10. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Der Hauptgeschäftsführer

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wirtschaftssatzung der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2019

RICHTIGSTELLUNG

In der Januar-Ausgabe der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft im Südwesten“ findet sich auf den Seiten II und III die Wirtschaftssatzung der IHK Hochrhein-Bodensee für das Geschäftsjahr 2019. Leider wurde in der gedruckten Ausgabe eine fehlerhafte Fassung veröffentlicht. Wir bitten, diesen Fehler zu entschuldigen. Die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee beschlossene Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 lautet wie folgt:

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 3. Dezember 2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626), i.V.m. § 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) und der Beitragsordnung vom 27. November 2017, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. In der Plan-Gewinn- und -Verlust-Rechnung (Plan-GuV) mit der Summe der Erträge in Höhe von | 15.080.000 EUR |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 15.327.000 EUR |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 947.000 EUR |
| 2. Im Finanzplan mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0 EUR |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 1.030.000 EUR |
| mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 4.559.000 EUR |
| mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 1.030.000 EUR |
- festgestellt.

II. Gesamtdeckungsfähigkeit / Übertragbarkeit/ Bewirtschaftungsvermerk

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 3 Finanzstatut).

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatut).

Die Investitionsauszahlungen werden für übertragbar erklärt (§ 12 Abs. 5 Finanzstatut).

Die Vollversammlung nimmt von der Wiederanlage der Fondserträge bei thesaurierenden Fonds zustimmend Kenntnis.

III. Beitrag

1. Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften und von eingetragenen Vereinen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, wird kein Beitrag erhoben, sofern deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge werden erhoben von

- 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

- | | |
|---|--------|
| a) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 5.200 EUR bis einschließlich 24.500 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) | 65 EUR |
|---|--------|

- | | |
|---|---------|
| b) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 24.500 EUR bis einschließlich 120.000 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1. Abs. 2 eingreift) | 130 EUR |
|---|---------|

- | | |
|--|---------|
| c) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 120.000 EUR (soweit nicht die Befreiung nach III. Ziff. 1 Abs. 2 eingreift) | 260 EUR |
|--|---------|

- 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb)

- | | |
|---|---------|
| a) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen d) bis g) bei einem Gewerbeertrag bis einschließlich 24.500 EUR | 230 EUR |
|---|---------|

- | | |
|--|---------|
| b) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen d) bis g) bei einem Gewerbeertrag von mehr als 24.500 EUR bis einschließlich 120.000 EUR | 260 EUR |
|--|---------|

- | | |
|--|---------|
| c) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen d) bis g) bei einem Gewerbeertrag von mehr als 120.000 EUR | 290 EUR |
|--|---------|

- | | |
|--|-----------|
| d) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: | 2.700 EUR |
|--|-----------|

- | | |
|--|--|
| 12.780.000 EUR Bilanzsumme | |
| 38.350.000 EUR Umsatzerlöse | |
| 250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt | |

- | | |
|--|-----------|
| e) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: | 5.400 EUR |
|--|-----------|

- | | |
|--|--|
| 25.560.000 EUR Bilanzsumme | |
| 76.700.000 EUR Umsatzerlöse | |
| 500 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt | |

- | | |
|--|------------|
| f) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: | 10.800 EUR |
|--|------------|

- | | |
|--|--|
| 51.120.000 EUR Bilanzsumme | |
| 153.400.000 EUR Umsatzerlöse | |
| 750 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt | |

- | | |
|--|------------|
| g) wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschritten werden: | 16.000 EUR |
|--|------------|

- | | |
|--|--|
| 102.240.000 EUR Bilanzsumme | |
| 306.800.000 EUR Umsatzerlöse | |
| 1.000 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt | |

- | | |
|--|--|
| h) Die Anzahl der Beschäftigten errechnet sich aus dem Jahresdurchschnitt der bei dem IHK-Zugehörigen beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. | |
|--|--|

- | | |
|---|--|
| i) Als Umsatz gilt für die Regelungen d) bis g) bei | |
|---|--|

- | | |
|---|--|
| aa) Kreditinstituten die Summe der Posten 1 bis 5 des Formblattes 2 der Ertragsseite bzw. der Posten 1 bis 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), | |
|---|--|

- | | |
|---|--|
| bb) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 2, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 2, 3, 5 und 7 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung. | |
|---|--|

- | | |
|--|--|
| j) Der 290 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrags wird bis zum Höchstbetrag von 2.410 EUR (d) bzw. 5.110 EUR (e) bzw. 10.510 EUR (f) bzw. 15.710 EUR (g) auf die Umlage angerechnet. | |
|--|--|

- | | |
|--|--|
| k) IHK-Zugehörige mit einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, die nach III. Ziff. 2.2 d) bis j) veranlagt werden und deren Umlage höher als die in III. Ziff. 2.2 j) festgelegten Beträge sind, können beantragen, dass bei ihnen lediglich der Grundbeitrag gem. III. Ziff. 2.2 c) veranlagt wird und die Umlage gem. III. Ziff. 2.3 direkt beim beherrschenden Unternehmen veranlagt wird. | |
|--|--|

- | | |
|--|--|
| 2.3 Als Umlage werden 0,18 v. H. des Gewerbeertrags, hilfsweise vom Gewinn aus Gewerbebetrieb, erhoben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen. | |
|--|--|

-
-
- 2.4 Soweit für den Grundbeitrag, die Umlage oder eine Beitragsfreistellung der Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, als Bemessungsgrundlage dient, ist
- a) bei Inhabern einer Apotheke lediglich ein Viertel
 - b) bei IHK-Zugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter
 - aa) ausschließlich einen freien Beruf ausüben und deswegen einer anderen Kammer anderer freier Berufe angehören oder
 - bb) ausschließlich Land- und Forstwirtschaft betreiben und über ein oder mehrere im Bezirk der IHK gelegene Grundstücke verfügen, für die eine Umlage zur Landwirtschaftskammer zu entrichten ist, lediglich ein Zehntel des Gewerbebeitrags anzusetzen.
- 2.5 IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrags um 50 Prozent auf den Grundbeitrag gemäß III. Ziff. 2.2 a) gewährt werden.
- 2.6 Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2019.
- 2.7 Solange ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbebeitrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; soweit ein solcher nicht vorliegt, wird aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt.
- Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbebeitrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. III. Ziff. 2.1 a) durchgeführt.

IV. Kredite

1. Investitionskredite
Für Investitionen dürfen im Geschäftsjahr 2019 keine Kredite aufgenommen werden.
2. Kassenkredite
Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1.000.000 EUR aufgenommen werden.

Das Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee wurde in der IHK Zeitschrift „Wirtschaft im Südwesten“ in der Ausgabe 10/2014 veröffentlicht.

Konstanz, 3. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee
Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 3. Dezember 2018

IHK Hochrhein-Bodensee
Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Sachverständige

Neue Anschrift

Die Büroanschrift von Dipl.-Ing. (FH) Markus B. Köpfer, von der IHK Hochrhein-Bodensee öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Photovoltaische Anlagentechnik, hat sich geändert: Säntisstr. 19, 78256 Steißlingen, Tel.: 07738 2030 202, Fax: 07738 2030 203, E-Mail: info@pv-check.com, Internet: www.pv-check.com.

Lehrgänge und Seminare der IHK

Wann? Was? Wo? Euro

Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-230, www.konstanz.ihk.de

Außenwirtschaft

12.02./19.03.19	Export-, Zoll- und Versandpapiere richtig erstellen	Konstanz/Schopfheim	290
19.02.19	Warenexport in die Schweiz	Konstanz	290
ab 19.02.19	Zollmanager/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.950
27.02.19	Lieferantenerklärungen	Schopfheim	290
ab 08.03./15.03.19	Sachbearbeitung Außenwirtschaft – Zertifikatslehrgang	Schopfheim/Konstanz	750

Büromanagement

ab 04.03.19	Professionelles Office-Management (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	650
-------------	---	------------	-----

Fremdsprachen

ab 18.02.19	Business English 1 – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	650
-------------	--	------------	-----

Einkauf/Logistik / Marketing und Vertrieb

13.02.19	Einkauf 4.0	Schopfheim	290
25.02.19	Die erfolgreichsten Fragen in Verkauf und Beratung	Schopfheim	290
27. + 28.02.19	Controlling und Steuerung im Einkauf	Schopfheim	520
26.03. + 09.04.19	Werbung mit kleinem Budget	Schopfheim	520

Führung

ab 19.02.19	Souverän in Führung gehen – Führungskraft (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.950
22.02.19	Langjährige Mitarbeiter verantwortlich führen	Schopfheim	290
13.03.19	Vom guten Kollegen zum neuen Chef	Schopfheim	290
15.03. + 09.04.19	Die ersten 100 Tage als Führungskraft	Konstanz	520

Immobilienmanagement

ab 14.02.19	Professionelles Immobilienmanagement (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	auf Anfrage
14. + 15.02.19	Basiswissen für Immobilienmakler	Schopfheim	520
21. + 22.02.19	Aufbau und Führung einer Hausverwaltung – Mietenverwaltung	Schopfheim	520
18.03.19	Miet- und Pachtrecht in der Praxis	Schopfheim	290

Persönlichkeitsentwicklung / Gesundheit

18.03.19	Konflikte im Arbeitsalltag erkennen, lösen und vermeiden	Konstanz	290
28.03.19	Erfolgsfaktor ICH	Konstanz	290

Personalwesen / Finanz- und Rechnungswesen

11.02.19	Aktuelles zum Steuerrecht sowie Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht	Schopfheim	290
12. + 13.02.19 / 14. + 15.02.19	Lohn- und Gehaltsabrechnung – Grundstufe	Schopfheim/Konstanz	520
ab 18.02.19 / ab 23.02.19	Lohn- und Gehaltsabrechnung (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim/Konstanz	650
11. + 12.03.19	Controlling für Führungskräfte	Schopfheim	520
26.03.19	Auswahlgespräche und -methoden	Schopfheim	290
27.03.19	Social Media in der Personalwerbung einsetzen	Schopfheim	290

Technik

ab 12.03.19	Technik für Kaufleute (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	990
-------------	---	----------	-----

Weitere Seminare und Lehrgänge finden Sie unter www.konstanz.ihk.de